

► Sicherheitsleistungen

BMJ ermächtigt, Einzelheiten zur Sicherheitsleistung zu regeln

| Das seit Jahren schwierige wirtschaftliche Umfeld – von der Finanzkrise über die COVID-19-Pandemie bis zum (Energie-)Krieg in Europa – macht es erforderlich, im Kontext aller wirtschaftlich bedeutender Geschäfte über Sicherheiten nachzudenken. Dazu treffen §§ 232 ff. BGB materiell-rechtliche Regelungen. Nach § 232 Abs. 1 BGB erster Spiegelstrich kann Sicherheit auch durch Hinterlegen von Geld oder Wertpapieren erfolgen. Welche Wertpapiere geeignet sind, regelt abstrakt-generell § 234 BGB. Das BMJ wird nun durch den zum 1.7.22 in Kraft getretenen § 240a BGB ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, Gattungen von Inhaber- und Orderpapieren nach § 234 Abs. 1, die zur Sicherheitsleistung geeignet sind und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind, sowie die Voraussetzungen für Anlagen nach §§ 1079, 1288 Abs. 1 und § 2119 BGB festzulegen. Damit kann es die Voraussetzungen des § 234 BGB konkretisieren. |

MERKE | Die Festlegungen müssen gewährleisten, dass der Gläubiger bei Unvermögen des Schuldners oder wenn der Schuldner aus anderen Gründen nicht zur Leistung bereit ist, die Schuld durch Verwertung der hinterlegten Wertpapiere, der Hypothekenforderung oder der Grund- und Rentenschulden begleichen kann.

► Insolvenz

Antrag auf Restschuldbefreiung noch lange möglich

| Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann bei angezeigter Masseunzulänglichkeit bis zur Einstellung des Insolvenzverfahrens gestellt werden, auch wenn eine abschließende Gläubigerversammlung durchgeführt worden ist. |

Der Antrag des Gläubigers, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, kann grundsätzlich bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Abs. 1 InsO schriftlich gestellt werden (§ 290 Abs. 2 S. 1 Hs 1 InsO). Er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Der BGH (24.3.22, IX ZB 35/21, Abruf-Nr. 229353) musste nun entscheiden, wie sich dies verhält, wenn gar kein Schlusstermin stattfindet, etwa weil die Masseunzulänglichkeit angezeigt wurde. Nach Ansicht des BGH sind anderweitige Gläubigerversammlungen dem Schlusstermin nicht gleichzustellen.

MERKE | Damit konnte der Antrag gestellt werden, bis das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren nach § 211 Abs. 1 InsO eingestellt hat. Im Fall des BGH geschah dies erst, nachdem der Versagungsantrag gestellt wurde. Unerheblich bleibt die Frage, wann das Insolvenzgericht dann über den rechtzeitig gestellten Antrag entscheidet. Dies kann auch noch nach der Einstellung des Insolvenzverfahrens erfolgen.

BMJ kann nun Voraussetzungen des § 234 BGB konkretisieren

Das muss gewährleistet sein



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 229353

Zeitpunkt der Entscheidung unerheblich